

## **Rechtsanspruch auf U3-Kita-Platz**

### **Schadenersatzansprüche gegen die Kommunen**

Die Kommunen müssen ab dem kommenden Sommer erfüllen, was die Bundesregierung 2007 versprochen hat: Ab dem 1. August 2013 gibt es einen "individuellen Rechtsanspruch" auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren. Alle Eltern, die für ihre Ein- und Zweijährigen eine Betreuung benötigen, sollen einen Platz in einer Kita bekommen. Können die Städte und Gemeinden diesen Rechtsanspruch nicht erfüllen, wird es für sie teuer: Die Eltern können die Kommunen auf Schadenersatz verklagen. Wegen des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz rollt auf die Städte und Gemeinden eine riesige Klagewelle zu. Fachleute gehen davon aus, dass die überwiegende Zahl der Klagen Erfolg haben wird.

Erfüllt die Kommune den gesetzlichen Anspruch nicht, kann Schadenersatz verlangt werden. Der Schadenersatzanspruch umfasst auch die privaten Betreuungskosten, die ab dem 1. August 2013 anfallen, wenn kein Kita-Platz zur Verfügung steht. Ist die privat bezahlte Tagesmutter teurer als der U3-Kita-Platz, kann die Differenz eingeklagt werden. Der Erwerbsausfall für die Kinderbetreuung zu Hause wird allerdings in der Regel nicht voll ausgeglichen. Für die Eltern gilt die sogenannte Schadensminderungspflicht. Konkret: Eine gut verdienende Mutter kann nicht mit Verweis auf den fehlenden Kitaplatz zu Hause bleiben und den Ersatz ihres vollen Gehaltes verlangen, wenn die Möglichkeit einer privaten Unterbringung gegeben ist.

Zahlreiche Einzelheiten sind bislang ungeklärt, z.B., wie der Rechtsanspruch konkret zu erfüllen ist.

Im Gesetz steht nichts von Ganztagsbetreuung. Heißt das, zwei, drei Stunden am Tag wären ausreichend? Oder geht es um 20 oder 40 Stunden Betreuung pro Woche? Kann auch eine Krankenschwester im Schichtdienst Betreuungsbedarf am Wochenende und über Nacht anmelden? Unklarheiten bestehen auch bei der Frage, welche Entfernung zur Krippe für die Eltern zumutbar ist.

Wie die Gerichte dies einschätzen, müssen erste Urteile zeigen.

In Rheinland-Pfalz sind die Befürchtungen der Kommunen in Sachen Kita-Betreuung bereits Realität geworden. Dort besteht seit 2008 das gesetzlich geregelte Recht auf einen Kita-Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr. Das Verwaltungsgericht Mainz sprach einer Mutter 2.100 € Schadenersatz zu. Da diese ein halbes Jahr keinen Platz in einer Kita bekam, musste sie auf eine private Kita ausweichen. Die Kosten für diese private Kita beliefen sich in den 6 Monaten auf 2.187 Euro. Die Mutter hat die Stadt Mainz nun auf Erstattung der Kosten dieser privaten Betreuung verklagt. Sie hat Recht bekommen. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat dieses Urteil zwischenzeitlich bestätigt.

Die Stadt will nun gegen das Urteil Revision einlegen. Wenn die Mutter allerdings auch vor dem Bundesverwaltungsgericht Recht bekommt, handelt es sich hier um einen Präzedenzfall. Die Kommunen können sich dann im kommenden Jahr auf erhebliche Schadensersatzprozesse einrichten, wenn sie nicht in ausreichendem Maße für Kita-Plätze für U3-Kinder sorgen.

Rechtsanwältin Katharina Eibl  
RAe Engel Heckmann & Partner, Elberfelder Straße 2, 40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211/86648-41, Fax: 0211/86648-89, [eibl@engel-heckmann.de](mailto:eibl@engel-heckmann.de)